

RS Vfgh 1997/6/9 B4707/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1997

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

EMRK Art8

BG BGBl 70/1966 betr Wirkungsbereich einiger Bundesministerien §16

BDG 1979 §38

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versetzung eines Beamten wegen Verletzung von Dienstpflichten; kein Eingriff ins Privat- und Familienleben

Rechtssatz

Das im §16 Abs1 BGBBl 70/1966 vorgesehene Einvernehmen mit dem Landeshauptmann wurde von der Berufungskommission ohnehin hergestellt, sodaß allein schon deshalb der Beschwerdeführer nicht in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz bzw auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt wurde.

Indizien dafür, daß die Behörde den Wechsel in der Person des Landeshauptmannes abgewartet habe, um den Beschwerdeführer zu schädigen, finden sich nicht.

Daß die Voraussetzungen des §38 Abs3 Z4 BDG 1979 für die vorgenommene Versetzung zumindest denkmöglich vorlagen, bestreitet auch der Beschwerdeführer nicht.

Entscheidungstexte

- B 4707/96
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.1997 B 4707/96

Schlagworte

Dienstrecht, Versetzung, Privat- und Familienleben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B4707.1996

Dokumentnummer

JFR_10029391_96B04707_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at